

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 und § 13 Abs. 3 Z 13 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 3 lit. a und 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. I Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, wird festgestellt, dass der Österreichische Rundfunk im Zeitraum vom 01.02.2013 bis zum 21.02.2013 durch die Bereitstellung eines eigens für mobile Endgeräte gestalteten Online-Angebotes zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming in Form einer Software-Applikation für iOS- und Android-Geräte („mobile App“) die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 Z 2 iVm § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G verletzt hat.

2.1. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieser Entscheidung über einen Zeitraum von einer Kalenderwoche auf der Hauptseite der Online-Angebote <http://tv.ORF.at>, <http://sport.ORF.at> und <http://insider.ORF.at> jeweils im Rahmen des redaktionellen Teils des jeweiligen Online-Angebotes durch folgenden Text zu veröffentlichen:

*„Die KommAustria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) Folgendes festgestellt:  
Der ORF hat im Zeitraum vom 01.02.2013 bis zum 21.02.2013 im Rahmen der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming ein Online-Angebot in Form einer Software-Applikation für iOS- und Android-Geräte („mobile App“) angeboten. Dadurch wurde die Bestimmung des § 3 Abs. 5 Z 2 iVm § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-Gesetz verletzt, weil es sich um ein eigens für mobile Endgeräte gestaltetes Online-Angebot gehandelt hat, dessen Bereitstellung dem ORF kraft Gesetzes verboten ist.“*

2.2. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichungen zum Nachweis der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung vorzulegen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

#### **1.1. Aufforderung zur Stellungnahme**

Mit Schreiben vom 27.02.2013 teilte die Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria) dem Österreichischen Rundfunk (im Folgenden: ORF) mit, dass sie vorläufig davon ausgehe, dass die vom ORF im Rahmen der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming bereitgestellte Software-Applikation für iOS und Android-Geräte (im Folgenden „mobile App“) keine Entsprechung in dem vom ORF für die Nutzung durch Web-Browser unter der URL <http://tv.ORF.at/skiwm2013/> angebotenen Online-Angebot (im Folgenden „Web App“) oder einem sonstigen vom ORF bereitgestellten Online-Angebot gehabt habe.

Darüber hinaus führte die KommAustria aus, dass sie vorläufig davon ausgehe, dass der ORF durch das Anbieten von zwei zusätzlich zu dem online bereitgestellten Stream des Fernsehprogramms ORF eins angebotenen Livestreams im Rahmen seines Online-Angebotes zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming gegen das ORF-G verstoßen habe, weil weder § 3 Abs. 4a ORF-G eine gesetzliche Grundlage für das Anbieten von weiteren Livestreams zusätzlich zur Online-Bereitstellung der Programme ORF eins, ORF 2, ORF SPORT+ oder ORF III – Kultur und Information noch eines der infrage kommenden Angebotskonzepte ([sport.ORF.at](http://sport.ORF.at), [tv.ORF.at](http://tv.ORF.at), [insider.ORF.at](http://insider.ORF.at) und [TVthek.ORF.at](http://TVthek.ORF.at)) eine Grundlage für das Anbieten derartiger weiterer Livestreams zu bieten scheint.

Der ORF wurde aufgefordert, zu den vermuteten Verstößen gegen das ORF-G binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens Stellung zu nehmen.

#### **1.2. Stellungnahme des ORF**

Mit Schreiben vom 14.03.2013 übermittelte der ORF eine Stellungnahme, in der er zunächst bestätigte, dass die verfahrensgegenständlichen Inhalte zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming sowohl für die Nutzung durch die „Web App“ als auch durch die „mobile App“ ausgespielt worden seien. Nach Auffassung des ORF habe es jedoch weder inhaltlich noch formal wesentliche Unterschiede zwischen den auf der „Web App“ und der „mobilen App“ ausgespielten Inhalten gegeben, sodass das Angebot für die „mobile App“ kein „eigenes“ für mobile Endgeräte gestaltetes Angebot und/oder ein inhaltliches Mehrangebot dargestellt habe. Darüber hinaus seien mit der Bereitstellung des Online-Angebotes zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming auch keine Grenzen eines Angebotskonzepts überschritten worden.

Im Detail führte der ORF aus, dass die Inhalte zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming im Internet unter den URLs [sport.ORF.at](http://sport.ORF.at), [tv.ORF.at](http://tv.ORF.at) und [insider.ORF.at](http://insider.ORF.at) angeboten worden seien. Dabei seien insbesondere der Bereich der Sport-Überblicksberichterstattung zur Ski-Weltmeisterschaft und Livestreams der Fernseh-Sportübertragung als eigenes Online-Teilangebot unter der URL [sport.ORF.at/skiwm2013](http://sport.ORF.at/skiwm2013) eingerichtet worden, wie dies im Angebotskonzept für [sport.ORF.at](http://sport.ORF.at) betreffend sportliche Großereignisse beschrieben worden sei. Sendungsbegleitende Inhalte für die Fernsehsendungen zur Ski-Weltmeisterschaft (inklusive ausführlichen Kamerafeeds aus der „Masterübertragung“) seien als eigenes

Online-Teilangebot unter der URL [tv.ORF.at/skiwm2013](http://tv.ORF.at/skiwm2013) eingerichtet worden. Unter der URL [insider.ORF.at](http://insider.ORF.at) seien Video-on-Demand-Highlights aus den jeweiligen ORF-Sendungen bzw. ORF-Übertragungen bereitgestellt, d.h. im Sinne einer Unterseite als Sport on demand (Video-on-Demand-Highlights) eingerichtet worden. Die „mobile App“ habe diese drei bestehenden Online-(Teil-)Angebote dargestellt bzw. den Zugang dazu hergestellt und seien dabei im Sinne der technologieneutralen Nutzung geringfügige formale Anpassungen durchgeführt worden.

Die im Schreiben der KommAustria angeführten Unterschiede im formalen Aufbau zwischen den auf der „Web App“ und der „mobilen App“ ausgespielten Inhalten würden im Wesentlichen darauf gründen, dass die Inhalte der „mobilen App“ nicht nur aus dem unter der URL [tv.ORF.at/skiwm2013](http://tv.ORF.at/skiwm2013) abrufbaren Online-Teilangebot stammen würden. Tatsächlich habe der formale Aufbau bzw. die Kategorisierung der auf der „mobilen App“ ausgespielten Inhalte eine Entsprechung in den drei Online-(Teil-)Angeboten [sport.ORF.at/skiwm2013](http://sport.ORF.at/skiwm2013), [tv.ORF.at/skiwm2013](http://tv.ORF.at/skiwm2013) und [insider.ORF.at](http://insider.ORF.at) gefunden. So habe die Kategorie „WM-Stars“ auf der „mobilen App“ der Kategorie „WM-Stars“ unter der URL [tv.ORF.at/skiwm2013](http://tv.ORF.at/skiwm2013) entsprochen. Die unter der Kategorie „Videos“ auf der „mobilen App“ abrufbaren Inhalte seien in einem entsprechenden Web-Channel unter der URL [insider.ORF.at](http://insider.ORF.at) zugänglich gewesen. Die Strukturierung der Online-(Teil-)Angebote habe sich von derjenigen für die „mobile App“ insgesamt nur in den gewählten Kategorienbezeichnungen („Ergebnisse“, „WM Geschichte“) sowie darin unterschieden, dass einzelne Kategorien (inkl. deren Inhalte) für die „mobile App“ nicht bereitgestellt oder Inhalte darin anders angeordnet worden seien. Ein inhaltliches „Minus“ sei aber genauso gesetzeskonform, wie eine andere Anordnung, die einer notwendigen Formatanpassung entspräche.

Auch die von der KommAustria angeführten inhaltlichen Unterschiede würden hauptsächlich darauf gründen, dass die Inhalte auf der „mobilen App“ nicht nur aus dem Online-Teilangebot [tv.ORF.at/skiwm2013](http://tv.ORF.at/skiwm2013) gekommen seien. Tatsächlich hätten sich die auf der „mobilen App“ unter der Kategorie „Aktuell“ abrufbaren Inhalte auch im Online-Teilangebot [sport.ORF.at/skiwm2013](http://sport.ORF.at/skiwm2013) befunden. Dies betreffe auch die Kategorie „Ergebnisse“ des letzten Rennens inklusive „Fan-Facts“ und „Streckenprofil“ (inklusive Video) sowie „Tweets“ bzw. den „Twitter-Überblick“. Die aktuellen Temperaturen seien unter der URL [tv.ORF.at/skiwm2013](http://tv.ORF.at/skiwm2013) angeführt gewesen. Der aktuelle Stand des jeweiligen Rennens sei unter der URL [sport.ORF.at/skiwm2013](http://sport.ORF.at/skiwm2013) in einer ständig aktualisierten Story abgewickelt und als ausführliche Tabelle dargestellt worden. Ausführliche Informationen zu den Sportlern (wie Formkurven und letzte Rennen) seien unter der URL [tv.ORF.at/skiwm2013/athletes/](http://tv.ORF.at/skiwm2013/athletes/) abrufbar gewesen.

Nach Auffassung des ORF habe die „mobile App“ die drei bestehenden Online-(Teil-)Angebote [sport.ORF.at/skiwm2013](http://sport.ORF.at/skiwm2013), [tv.ORF.at/skiwm2013](http://tv.ORF.at/skiwm2013) und [insider.ORF.at](http://insider.ORF.at) dargestellt bzw. den Zugang hierzu hergestellt und dabei im Sinne der technologieneutralen Nutzung nur geringfügige formale Anpassungen durchgeführt. Es sei weder ein neues noch ein inhaltlich verändertes und/oder ein eigens für mobile Endgeräte gestaltetes Angebot geschaffen worden. Die inkriminierte Bereitstellung habe auch keine Content-„Neu-Aggregation“ von Web-Inhalten beinhaltet, zumal die angeführten Online-(Teil-)Angebote miteinander nicht nur inhaltlich, sondern insbesondere auch durch wechselseitige Verlinkung formal im engen Zusammenhang standen. Nach Auffassung des ORF sei es gesetzlich nicht zu beanstanden, wenn der ORF Online-Angebote über Software-Applikationen zugänglich mache, die in engstem (formalem und inhaltlichem) Zusammenhang stehen. Gleichzeitig sei es gesetzlich nicht geboten, entweder nur das Online-Gesamtangebot oder gar keine Inhalte für iOS- oder Android-Geräte zugänglich zu machen.

Schließlich sei auch in der Bereitstellung von Kamerafeeds keine Überschreitung von Grenzen eines Angebotskonzepts zu erkennen. Der ORF habe unter der URL [tv.ORF.at/skiwm2013](http://tv.ORF.at/skiwm2013) ausführliche Kamerafeeds aus der „Masterübertragung“ angeboten. Bei diesen Feeds habe es sich um sendungsbegleitende Inhalte iSd § 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G

gehandelt, zumal schon von Gesetzes wegen hiervon „audiovisuelle Angebote“ umfasst seien. Es sei auf für die Fernsehsendung verfügbare Quellen zurückgegriffen worden, indem audiovisuelles „Rohmaterial“ gezeigt worden sei, das nur in Teilen in der Fernsehübertragung verwendet werden konnte. Die im Online-Angebot zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming unter den Kategorien „Cam 1“ und „Cam 2“ eingebundenen Einstellungen seien zeitweise in der „Masterübertragung“ im Fernsehen enthalten gewesen. Die Bereitstellung derartiger Inhalte sei mit dem Angebotskonzept für das Online-Angebot „TV.ORF.at“ vereinbar gewesen, zumal dieses Angebotskonzept den Ausbau der Sendungsbegleitung bei überdurchschnittlich großem Interesse des Publikums an „zusätzliche[m] Material, das im Fernsehen keinen Platz findet“, zulasse. Dass dieses Material (sinnvollerweise) nur gleichzeitig mit der Übertragung (und nicht etwa für 30 Tage) bereitgestellt worden sei, sei weder vom ORF-G noch vom Angebotskonzept verboten. Letztlich entspreche die Bereitstellung ausführlicher Kamerafeeds dem Zeigen von „zusätzliche[m] Bildmaterial, das ... zwar gedreht, aber nicht zur Gänze verwendet wurde“. Hiermit sei auch kein zusätzliches lineares Angebot geschaffen worden, das einer Auftragsvorprüfung unterläge, da im konkreten Fall keine Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt worden seien.

### **1.3. Vorlage von Aufzeichnungen**

Mit Schreiben vom 21.03.2013 forderte die KommAustria den ORF binnen einer Frist von einer Woche zur Vorlage von Aufzeichnungen betreffend das unter der Bezeichnung „App zur Ski-WM“ vom ORF angebotene Online-Angebot auf.

Der ORF legte nach Fristerstreckung die von der KommAustria angeforderten Aufzeichnungen mit Schreiben vom 02.04.2013 vor.

### **1.4. Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 18.04.2013 leitete die KommAustria im Zusammenhang mit dem vom ORF in Hinblick auf die Ski-Weltmeisterschaft in Schladming bereitgestellten Online-Angebot ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen der vermuteten Verletzung des § 3 Abs. 5 Z 2 iVm § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G im Zeitraum vom 01.02.2013 bis zum 21.02.2013 sowie wegen des Verdachts, dass das vom ORF gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot im Zeitraum vom 04.02.2013 bis zum 17.02.2013 nicht dem durch § 4e ORF-G gezogenen Rahmen entsprochen habe und insoweit ein Verstoß gegen § 4e iVm § 4f Abs. 1 iVm § 5a Abs. 2 ORF-G vorlag, ein.

Begründend führte die KommAustria aus, dass gemäß § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G vom ORF eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote nicht im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags bereitgestellt werden dürfen. Die KommAustria ging vorläufig davon aus, dass es sich bei der „mobilen App“ in technischer Hinsicht um eine Anwendung und somit ein Angebot gehandelt habe, das typischerweise für die Nutzung auf mobilen Endgeräten – nämlich iPhones, iPads, Android-Smartphones und Android-Tablets – vorgesehen sei.

Die KommAustria konnte vorläufig nicht erkennen, dass es sich bei der vom ORF bereitgestellten „mobilen App“ um bloße technische Optimierungen bzw. Formatanpassungen eines vom ORF im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming für die Nutzung durch einen Web-Browser bereitgestellten Online-Angebotes gehandelt habe. Vielmehr ging die KommAustria vorläufig davon aus, dass die unter der „mobilen App“ zur Verfügung gestellten Inhalte insofern eigens für dieses Angebot aufbereitet wurden, als eine Auswahl aus den unter den URLs [tv.ORF.at/skiwm2013/](http://tv.ORF.at/skiwm2013/), [sport.ORF.at/skiwm2013/](http://sport.ORF.at/skiwm2013/), [insider.ORF.at/stories/](http://insider.ORF.at/stories/) und [tvthek.ORF.at/live](http://tvthek.ORF.at/live) zur Verfügung stehenden Inhalten getroffen wurde. Im Rahmen der Bereitstellung der „mobilen App“ sei es zu einer Neuzusammenstellung von Inhalten gekommen, die in unterschiedlichen Online-(Teil-)Angeboten des ORF zur Verfügung standen, jedoch hinsichtlich der Aggregationstiefe

keine Entsprechung in einem vom ORF im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming bereitgestellten Online-Angebot hatten.

Das vom ORF im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming im Rahmen der „mobilen App“ bereitgestellte Angebot schien sich somit hinsichtlich der Bereitstellung eines Gesamtangebotes mit keinem vom ORF bereitgestellten Online-(Teil-)Angebot gedeckt zu haben. Anders ausgedrückt beanstandete die KommAustria vorläufig, dass es nur einem Nutzer der „mobilen App“ möglich gewesen sei, ein gesamthafte und kompaktes Online-Angebot zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming zu nutzen, während dem Nutzer des „herkömmlichen“ Web-Angebotes lediglich verschiedene – wechselweise verlinkte – Online-(Teil-)Angebote mit abweichendem Funktionalitäts- und Aggregationsumfang zur Verfügung gestanden seien.

Die KommAustria ging daher vorläufig davon aus, dass die vom ORF im Rahmen der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming bereitgestellte „mobile App“ als Online-Angebot keine Entsprechung in einem vom ORF für nicht-mobile Endgeräte bereitgestellten Online-(Teil-)Angebot hatte.

Hinsichtlich der vom ORF auf der „mobilen App“ und dem Online-Teilangebot <http://tv.ORF.at/skiwm2013/> zusätzlich zu dem online bereitgestellten Stream des Fernsehprogramms ORF eins angebotenen zwei weiteren Livestreams ging die KommAustria vorläufig davon aus, dass es sich dabei um keine sendungsbegleitenden Inhalte iSd § 4e Abs. 3 ORF-G gehandelt habe. Im Lichte der Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 4f Abs. 1 ORF-G (RV 611 BlgNR XXIV. GP) ging die KommAustria hingegen hinsichtlich der auf der „mobilen App“ sowie unter dem Online-Teilangebot <http://tv.ORF.at/skiwm2013/> verfügbaren zwei weiteren Livestreams vorläufig vom Vorliegen eines Angebots nach § 4f Abs. 1 ORF-G aus. Entgegen der Auffassung des ORF sei nicht erkennbar, dass das der KommAustria gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G übermittelte Angebotskonzept für das Online-Angebot „TV.ORF.at“ eine Grundlage für das Anbieten derartiger weiterer Livestreams bieten würde, zumal dieses Angebotskonzept lediglich auf § 4e ORF-G gestützt worden sei. Darüber hinaus habe es sich auch nicht um eine bloß geringfügige Änderung eines Angebotskonzeptes gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G gehandelt, weshalb die KommAustria vorläufig davon ausging, dass der ORF mit der Bereitstellung der zusätzlich zu dem online bereitgestellten Stream des Fernsehprogramms ORF eins angebotenen zwei weiteren Livestreams sein Angebotskonzept für das Online-Angebot „TV.ORF.at“ überschritten habe.

Dem ORF wurde die Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens der KommAustria zu den vermuteten Rechtsverletzungen Stellung zu nehmen.

### **1.5. Stellungnahme des ORF**

Mit Schreiben vom 06.05.2013 nahm der ORF zum Vorwurf, er habe ein eigens für mobile Endgeräte gestaltetes Online-Angebot bereitgestellt, dahingehend Stellung, dass die auf der „mobilen App“ bereitgestellten Inhalte zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming eine Entsprechung in den vom ORF für nicht-mobile Endgeräte bereitgestellten Online-(Teil-)Angeboten hatten. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern er Online-Angebote mit „abweichendem Funktionalitätsumfang“ bereitgestellt habe. Neben den Inhalten sei auch die sonstige formale „Gestaltung“ – im Sinne des grafischen Designs – für die verschiedenen Plattformen einheitlich gewesen. Die Auswahl der die Ski-Weltmeisterschaft in Schladming betreffenden Inhalte für die Software-Applikation für iOS bzw. Android sei betreffend die Überblicksberichterstattung aus der URL [sport.ORF.at](http://sport.ORF.at), die Sendungsbegleitung aus der URL [tv.ORF.at](http://tv.ORF.at) und das Video-Material des „Sport-Insider“ aus der URL [insider.ORF.at](http://insider.ORF.at) naheliegend. Durch diese Auswahl entstehe nichts Anderes oder Neues. Insofern sei kein „eigens“ für mobile Endgeräte gestaltetes Angebot vorgelegen.

Im Übrigen sei es nicht nur Nutzern der „mobilen App“ möglich gewesen, ein „gesamthafte und kompaktes Online-Angebot“ zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming zu nutzen. Gerade die wechselseitige Verlinkung von Inhalten sei ein charakteristisches Merkmal des Internet und das Instrument, Webseiten und andere HTML-Seiten zu verbinden. Aus Nutzersicht sei es hingegen nicht relevant, unter welcher genauen URL ein und derselbe Anbieter einzelne Webseiten organisiere. Die angeführten Online-(Teil-)Angebote seien aus Nutzersicht miteinander in engem inhaltlichem und durch wechselseitige Verlinkung in engem formalem Zusammenhang gestanden, der die Gesamthaftigkeit und Kompaktheit auch des Web-Angebots zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming begründe. Im Übrigen würden im Gegensatz zur Nutzung der Online-Angebote mittels eines Browsers beim Übergang zwischen eng zusammenhängenden Inhalten in verschiedenen „Apps“ unangenehme Störungen entstehen. Dies belege auch eine statistische Auswertung der Abrufzahlen des Web-Angebots. Aus den vorliegenden Nutzungszahlen für das Web-Angebot lasse sich ableiten, dass die Nutzung nicht anders verlaufen wäre, hätte der ORF sämtliche Inhalte unter der URL <http://sport.ORF.at/skiwm2013/> (oder nur unter der URL <http://tv.ORF.at/skiwm2013> etc.) angeboten bzw. dass die Nutzung der Inhalte zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming im Web „URL-übergreifend“ erfolgt sei. Es sei ein deutlicher Hinweis darauf auszumachen, dass die Nutzung der einzelnen Inhalte im Web und der „mobilen App“ sehr ähnlich verlaufen sei, da im Tagesschnitt relativ gleich viele Personen die audiovisuellen Beiträge im Verhältnis zu den anderen Inhalten genutzt hätten. Schließlich sei die Nutzung sowohl im Web als auch über die „mobile App“ überwiegend „sendungsbegleitend“, d.h. während der Rennen, erfolgt.

Darüber hinaus liege kein Überschreiten von Grenzen eines Angebotskonzepts durch die Bereitstellung von zusätzlichen Kamerafeeds vor. Die KommAustria gehe hinsichtlich der zusätzlich zu dem online bereitgestellten Stream des Fernsehprogramms ORF eins angebotenen zwei weiteren Livestreams vom Vorliegen eines (nicht genehmigten) Angebots nach § 4f Abs. 1 ORF-G aus. Nach Auffassung des ORF werde durch die Bereitstellung von Kamerafeeds kein spezielles lineares Online-Programm geschaffen. Zudem würden die Materialien zu § 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G ausdrücklich von „*zusätzlichem Bildmaterial, das ... zwar gedreht, aber nicht zur Gänze verwendet wurde*“ sprechen, woraus sich ergebe, dass die Bereitstellung von – eine Fernsehsendung begleitenden – Feeds als sendungsbegleitende Inhalte iSd § 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G zulässig sei.

## **1.6. Stellungnahme des Public-Value-Beirats**

Mit Schreiben der KommAustria vom 27.05.2013 wurde dem Public-Value-Beirat die Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens betreffend die vom ORF angebotene „App zur Ski-WM“ sowie die Stellungnahme des ORF hierzu übermittelt und ihm gemäß § 6c Abs. 3 ORF-G die Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von drei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

Der Public-Value-Beirat legte nach Fristerstreckung durch die KommAustria mit Schreiben vom 21.06.2013 seine Stellungnahme vor.

Zunächst führte er aus, dass in § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G explizit die Bereitstellung von mit Rundfunkprogrammen nach Abs. 1 und Abs. 8 im Zusammenhang stehenden Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f ORF-G vorgesehen sei. Andererseits verbiete § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G „eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote“. Daraus ergebe sich die Frage, ob die Bereitstellung der „mobilen App“, also die entsprechende technische Adaption und redaktionelle Zusammenstellung von Inhalten, die vollständig und ausnahmslos auch für nicht-mobile Endgeräte via Web abrufbar gewesen seien, ein neues Angebot dargestellt habe. Aus publizistischer- und kommunikationswissenschaftlicher Sicht könne erst dann von einem „neuen Angebot“ gesprochen werden, wenn dafür auch auf anderem Wege nicht zugängliche, also ausschließlich für das „neue Angebot“ produzierte, „neue Inhalte“

bereitgestellt würden. Dies sei im konkreten Fall nicht erfolgt. Die Auswahl habe bestehende und auch via Web zugängliche Inhalte in eine neue technische Umgebung transferiert. Neu sei somit die „mobile App“, aber nicht ihr Inhalt gewesen, der aus einer Auswahl inhaltlich-redaktionell nicht weiter bearbeiteter ORF-Angebote bestanden habe. Technisch sei zwar ein neues Angebot vorgelegen, da es die „mobile App“ zuvor nicht gegeben habe, inhaltlich jedoch nicht. Die „mobile App“ sei deckungsgleich mit den Sendungsangeboten des ORF gewesen, wobei diese, wie auch in den Erläuterungen vorgesehen, für mobile Endgeräte technisch angepasst werden mussten. Wo die „mobile App“ darüber hinausgegangen sei, sei bei den Inhalten der „mobilen App“ entsprechend § 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G „auf für die jeweiligen Hörfunk- oder Fernsehsendung ... verfügbaren Materialien und Quellen zurückgegriffen“ worden, wodurch „dieses Angebot thematisch und inhaltlich die Hörfunk- oder Fernsehsendung unterstützend vertieft und begleitet“ habe. Es könne daher nicht von einem eigens für mobile Endgeräte neu gestalteten Angebot gesprochen werden. Die „mobile App“ habe zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags beigetragen, die Übertragungen bzw. die Berichterstattung zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming sendungsbegleitend unterstützt und die Angebotsvielfalt für die Nutzerinnen und Nutzer erhöht.

Schließlich führte der Public-Value-Beirat aus, dass die Bereitstellung der zwei zusätzlich zu dem online bereitgestellten Stream des Fernsehprogramms ORF eins angebotenen zwei weiteren Livestreams zulässig gewesen sei, zumal es sich um sendungsbegleitende Inhalte iSd § 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G gehandelt habe. Würden die inkriminierten Bilder, die dasselbe Rennen und dieselben Läufer aus alternativen Kamerapositionen wie die Fernseh-Übertragung gezeigt hätten, nicht als sendungsbegleitend eingestuft werden, verliere der Begriff der „Sendungsbegleitung“ seinen Sinn. An dieser Einschätzung ändere auch die Tatsache nichts, dass diese Bilder in der Fernsehübertragung keine Entsprechung gefunden haben, denn im klassischen Online-Angebot des ORF seien die Bilder sehr wohl verfügbar gewesen. Die zwei zusätzlich zu dem online bereitgestellten Stream des Fernsehprogramms ORF eins angebotenen zwei weiteren Livestreams hätten somit für sich genommen kein „eigenes Angebot für mobile Endgeräte“ dargestellt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 02.07.2013 wurde dem ORF das Schreiben des Public-Value-Beirates übermittelt und ihm die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Frist von einer Woche eine Stellungnahme abzugeben. Vom ORF wurde keine Stellungnahme eingebracht.

## **2. Sachverhalt**

Der ORF hat mit Schreiben vom 28.01.2011, KOA 11.261/11-001, über Aufforderung der KommAustria gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G ergänzt mit Schreiben vom 14.03.2011, KOA 11.261/11-002, sowie mit Schreiben vom 10.05.2011, KOA 11.261/11-003, ein Angebotskonzept für das Online-Angebot „TVthek.ORF.at“ gemäß § 3 Abs. 4a und Abs. 5 Z 2 iVm § 4e Abs. 1 Z 3 und 4, Abs. 3 und 4 iVm § 5a ORF-G vorgelegt, welches von der KommAustria nicht binnen acht Wochen untersagt wurde.

In dem Angebotskonzept für das Online-Angebot „TVthek.ORF.at“ wurde u.a. folgendes ausgeführt:

*„Ebenfalls soll die Online-Bereitstellung von Programmen, Sendungen und Sendungsteilen gleichzeitig mit der Ausstrahlung sowie um bis zu 24 Stunden zeitversetzt ohne Speichermöglichkeit abgedeckt werden. Seit ihrem Beginn sind auf der ORF-TVthek regelmäßige Livestreams bereitgestellt. Beispiele sind Informationssendungen (insbesondere Ausgaben der Zeit im Bild, Runder Tisch, Heute in Österreich) und Sportsendungen über nationale und internationale Sportereignisse (UEFA Championsleague, Österreichische Fußball-Bundesliga). Der Umfang von Livestreams im*

*Online-Angebot ergibt sich aus den Anzeigen, die der KommAustria gemäß § 3 Abs. 4a ORF-G zu übermitteln sind.*

*[...]*

*Die Sendung von Livestreamings richtet sich nach der Ausstrahlung der ORF-TV-Programme.“*

*Mit Schreiben vom 14.02.2011, KOA 11.262/11-001, über Aufforderung der KommAustria gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G ergänzt mit Schreiben vom 25.03.2011, KOA 11.262/11-002, hat der ORF ein Angebotskonzept für das Online-Angebot „TV.ORF.at“ gemäß § 4e Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 3 iVm § 5a ORF-G vorgelegt, welches von der KommAustria ebenfalls nicht binnen acht Wochen untersagt wurde.*

*In dem Angebotskonzept des ORF für das Online-Angebot „TV.ORF.at“ wurde unter anderem ausgeführt:*

*„2 Angebotskonzept für TV.ORF.at*

*TV.ORF.at fasst Informationen über die Fernsehprogramme des ORF (ORF eins, ORF 2, ORF Sport Plus; in Zukunft allenfalls auch über das Programm nach § 4c ORF-G), begleitende Inhalte zu den Fernsehsendungen des ORF, verstärkt zu seinen Eigen- und Auftragsproduktionen, sowie Links zum Angebot entsprechender Sendungen im Abrufdienst TVThek.ORF.at in einem Angebot zusammen.*

*Die Startseite von TV.ORF.at informiert in Bild und Text über die gerade laufenden Sendungen in ORF eins und ORF 2.*

*Sendungsbegleitende Inhalte zu vom ORF selbst produzierten Sendungen sind umfangreicher gestaltet als zu vom ORF zugekauften Sendungen und Sendereihen. Überblicksseiten zu den Sendungen fassen einerseits alle über das Programm verteilten Inhalte der verschiedenen Sendungsredaktionen zusammen. Andererseits bieten sie auch Möglichkeiten für dynamische Vorschauen, besondere Inhalte und Links zu einzelnen besonderen und verbundenen Ergänzungsangeboten.*

*...*

*Die Navigation des Online-Angebotes zu den einzelnen Sendungen erfolgt über eine Liste. Die Liste ändert sich, wenn der ORF neue Sendungen schafft oder einstellt oder Sendereihen beginnen bzw. enden:*

*...*

*Bei einer Reihe von Sendungen und Sendereihen des ORF besteht ein überdurchschnittlich großes Interesse des Publikums an Kontakt, Interaktivität und zusätzlichem Material, das im Fernsehen keinen Platz findet. Für diese Sendungen und Sendereihen wird die Sendungsbegleitung besonders ausgebaut und in eigenen Teilangeboten bereitgestellt (zB Taxi Orange, Starmania und Helden von morgen).*

*...*

*2.4 Technische Nutzbarkeit sowie Zugang zu TV.ORF.at*

*TV.ORF.at ist grundsätzlich frei und ohne Zugangsbarrieren (Registrierung und Passwortschutz) zugänglich.*

*Die technische Nutzbarkeit ist durch Geräte gegeben, die einen Zugang (drahtlos oder drahtgebunden) zum Internet ermöglichen und in der Lage sind, Zwei-Wege-*

*Kommunikationen auf der Basis verschiedener Internet-Protokolle durchzuführen. Die Inhalte werden durch eine Anwendungssoftware (Webbrowser) angefordert, verarbeitet und mittels Bildschirm und Tonausgabe wiedergegeben.*

*Zu den Geräten, die die obigen Anforderungen erfüllen, gehören heute PCs, PDAs, Mobiltelefone, Fernseher, Set-Top-Boxen und Spielkonsolen.*

*Das Angebot kann für die nutzerfreundliche Darstellung auf unterschiedlichen Endgeräten in Design und Struktur angepasst werden (z.B. mit kleineren/weniger Bildern für geringere Bandbreiten und kleinere Bildschirme), ohne dabei jedoch unterschiedliche, plattform-exklusive Inhalte zur Verfügung zu stellen.*

...

*2.7 Themen, Formate, Programmschienen von TV.ORF.at  
Für die im Angebot TV.ORF.at behandelten Themen siehe Punkt 2.*

*Das grundlegende Format der einzelnen Beiträge wird durch die multimedialen Möglichkeiten des World Wide Web bestimmt.*

*Die einzelnen Beiträge können aus Text, Bild und Bildergalerien, Infografiken, Audio-Beiträgen und AV-Beiträgen, ergänzenden interaktiven Elementen und Links (zu anderen Beiträgen innerhalb von TV.ORF.at, Beiträgen und Startseiten von anderen Online-Angeboten des ORF und zu anderen Seiten im World Wide Web) bestehen.*

*Die multimediale Gestaltung wird nach Verfügbarkeit und journalistisch-redaktionellen Kriterien von der Redaktion vorgenommen.*

*Für bestimmte Sendereihen werden während der Laufzeit besonders viele sendebegleitende Inhalte angeboten. Solche Teilangebote bieten Ausschnitte aus den Sendungen, im Fernsehen nicht zur Gänze gesendetes TV-Material, Hintergrundberichte über die Mitwirkenden, Kontakt und Seherbeteiligung über ergänzende interaktive Elemente wie Abstimmungen und nicht ständige Foren. Diese Sendungsbegleitungen enden jeweils spätestens 30 Tage nach Ablauf der jeweiligen Sendereihe.*

*Nach Maßgabe der Ressourcen werden auch für laufende Sendungen mehr sendebegleitende Inhalte in verbundenen Teilangeboten mit Hintergrundbeiträgen, einzelnen Beiträgen aus der Sendung, Kontaktmöglichkeiten, Podcasts und anderen ergänzenden interaktiven Elementen zur Verfügung gestellt.“*

Mit Schreiben des ORF vom 31.03.2011, KOA 11.272/11-001, wurde der KommAustria ein Angebotskonzept für das Online-Angebot „sport.ORF.at“ gemäß § 4e Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 sowie § 4f Abs. 1 iVm § 5a ORF-G vorgelegt, welches von der KommAustria nicht binnen acht Wochen untersagt wurde.

In dem Angebotskonzept für das Online-Angebot „sport.ORF.at“ wurde unter anderem ausgeführt:

*„2 Angebotskonzept für sport.ORF.at*

*Sport.ORF.at ist ein Informationsangebot mit nationalen und internationalen Sportnachrichten aus dem aktuellen Sportgeschehen sowohl über populäre als auch über Randsportarten nach den redaktionellen und gestalterischen Möglichkeiten im Überblick. Das Angebot und dessen Teile bestehen aus Text und Bild und enthalten auch ergänzende audiovisuelle und interaktive Elemente.*

*Die Berichterstattung gibt einen Überblick über das aktuelle sportliche Geschehen, ohne dabei vertiefend zu sein, und ist auch nicht über ein Nachrichtenarchiv nachvollziehbar. Die Ausgestaltung der Berichte variiert nach der Bedeutung des Beitragsgegenstandes. Weiters werden Informationen über Ergebnisse und aktuelle Tabellenstände angeboten. Ein weiteres Element ist die zeitgleiche Bereitstellung von im ORF-Fernsehen ausgestrahlten Übertragungen von Sportereignissen.*

*Vor und während sportlicher Großereignisse enthält sport.ORF.at nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen spezielle Teilangebote. Beispiele dafür sind Übersichtsseiten bei Fußballweltmeisterschaften und Olympischen Spiele.*

...

#### *2.4 Technische Nutzbarkeit sowie Zugang zu sport.ORF.at*

...

*Das Angebot kann für die nutzerfreundliche Darstellung auf unterschiedlichen Endgeräten in Design und Struktur angepasst werden (z.B. mit kleineren/weniger Bildern für geringere Bandbreiten und kleinere Bildschirme), ohne dabei jedoch unterschiedliche, plattform-exklusive Inhalte zur Verfügung zu stellen (kein inhaltliches Mehrangebot).*

...

#### *2.7. Themen, Formate, Programmschienen von sport.ORF.at*

...

*Vor und während sportlicher Großereignisse (z.B. Weltmeisterschaften wichtiger Sportarten und Olympische Spiele) enthält sport.ORF.at nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen spezielle Teilangebote.“*

Der ORF hat mit Schreiben vom 31.03.2011, KOA 11.276/11-001, ein Angebotskonzept für das Online-Angebot „insider.ORF.at“ gemäß § 4f Abs. 1 iVm § 5a ORF-G vorgelegt, welches von der KommAustria ebenfalls nicht binnen acht Wochen untersagt wurde.

In dem Angebotskonzept des ORF für das Online-Angebot „insider.ORF.at“ wurde unter anderem ausgeführt:

##### *„2 Angebotskonzept für insider.ORF.at*

*Insider.ORF.at ist eine programmbegleitende „Customer-Relationship-Management“-Plattform (User können sich als ORF-Insider registrieren) mit multimedialen und interaktiven Services zu thematischen Schwerpunkten des ORF-Programms, zu TV-Sendungen oder TV- und Sport-Events. Dazu werden aktuelle Hintergrundstorys angeboten, sowie Themen-Specials und Video-on-Demand-Highlights aus den jeweiligen ORF-Sendungen bzw -Übertragungen.*

*Die Startseite von insider.ORF.at verweist auf den Login-Bereich (Anmeldemaske) und enthält zur Hervorhebung interessanter oder aktueller Bereiche ein rotierendes Bildelement mit integriertem Text. Diese Bilder bieten direkten Zugang zu den entsprechenden Seiten im Angebot von insider.ORF.at. Darunter werden Kurzanmeldungen (Teaser in Text und Bild) zu den aktuellen Inhalten der Unterseiten bereitgestellt. Direkten Zugang zu stark nachgefragten Themenbereichen bieten auch Bild-Buttons.*

*Weiters wird zu den aktuellen Rubriken (Channels) verwiesen, die derzeit folgende Unterseiten beinhalten: Sport on demand (Video-on-Demand-Highlights), Kultur Insider (mit*

aktuellen Informationen zu ORF Kultursendungen und Informationen zu Veranstaltungen aus den jeweiligen Sendungen), Gewinnspiele, Aktionen (Informationen in Verbindung mit den Programmen und Inhalten von ORF Sendungen, zB wie kann man an der neuen interaktiven TV-Sendung „Contra“ teilnehmen), Newsletter (Informationen über das aktuelle Newsletter-Angebot und deren Inhalte), Vorteilsangebote für ORF Insider (z.B. Backstageführungen, ORF Nachlese) sowie Links zu ORF Tickets und Kontakt & AGBs.

...

2.4 Technische Nutzbarkeit sowie Zugang zu insider.ORF.at

...

Das Angebot kann für die nutzerfreundliche Darstellung auf unterschiedlichen Endgeräten angepasst werden (z.B. die Reduktion von Bildern für geringere Bandbreiten und kleinere Bildschirme), ohne dabei jedoch unterschiedliche, plattform-exklusive Inhalte zur Verfügung zu stellen (kein inhaltliches Mehrangebot).“

Im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming, die im Zeitraum vom 04.02.2013 bis zum 17.02.2013 stattgefunden hat, wurde vom ORF vom 01.02.2013 bis zum 21.02.2013 eine „App zur Ski-WM“ angeboten, die unter der URL <http://sport.ORF.at/skiwm2013/> dahingehend beschrieben wurde, dass „(d)ie Anwendung ... die ORF-Berichterstattung zum Sportereignis des Jahres im TV und online (begleitet). Sie ist im Web verfügbar und als Gratis-Download für iOS und Android erhältlich.“

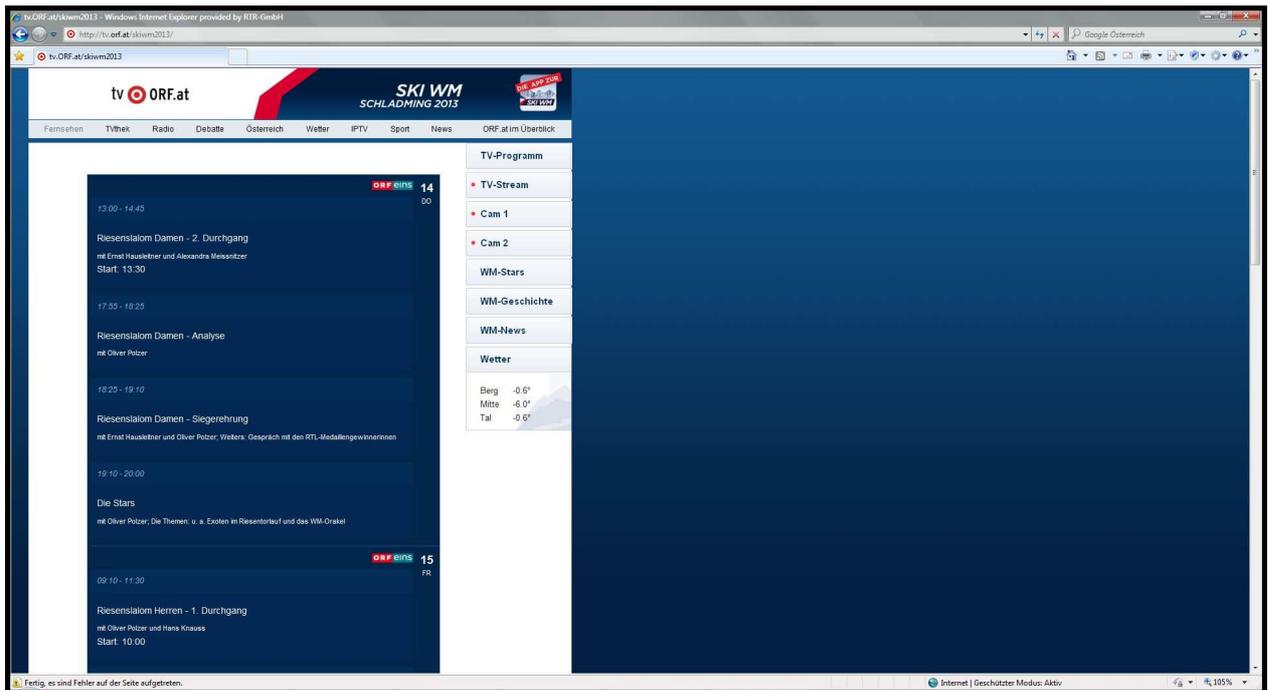
Die „App zur Ski-WM“ wurde zur Nutzung über drei unterschiedliche Online-Plattformen angeboten:

- 1.) als „herkömmliches“, d.h. für die Nutzung durch einen Web-Browser vorgesehenes Online-Angebot;
- 2.) als über den iTunes Store für mobile Apple-Geräte (z.B. iPhones und iPads) mit iOS abrufbare Software-Applikation; sowie
- 3.) als über den Google Play Store für mobile Android-Geräte (z.B. Android-Smartphones und Android-Tablets) abrufbare Software-Applikation.

Im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming wurden für die Nutzung durch einen Web-Browser vom ORF Inhalte unter folgenden Online-(Teil-)Angeboten bereitgestellt:

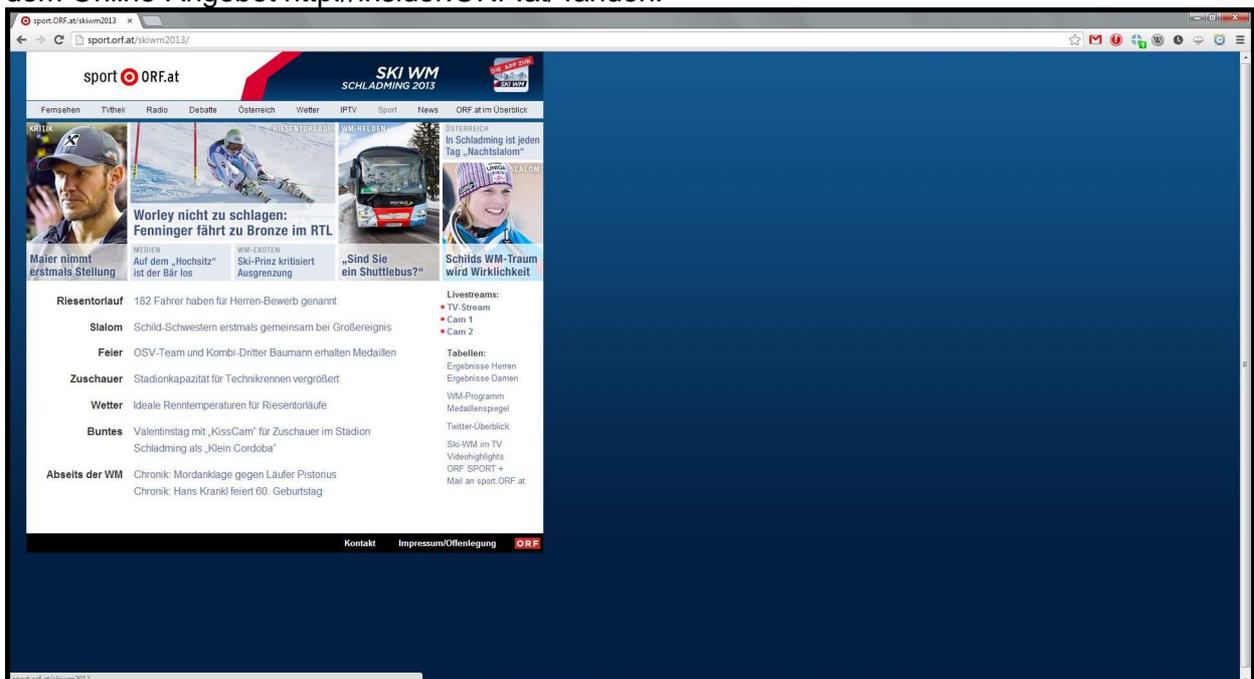
- <http://tv.ORF.at/skiwm2013/>,
- <http://sport.ORF.at/skiwm2013/>,
- <http://insider.ORF.at/> und
- <http://tvthek.ORF.at/live>

Das unter der URL <http://tv.ORF.at/skiwm2013/> bereitgestellte Online-Teilangebot enthielt die Kategorien „TV-Programm“, „WM-Stars“, „WM-Geschichte“, „WM-News“ und „Wetter“ sowie während der Liveberichterstattung zusätzlich die Kategorien „TV-Stream“, „Cam 1“ und „Cam 2“ (siehe Abb. 1).



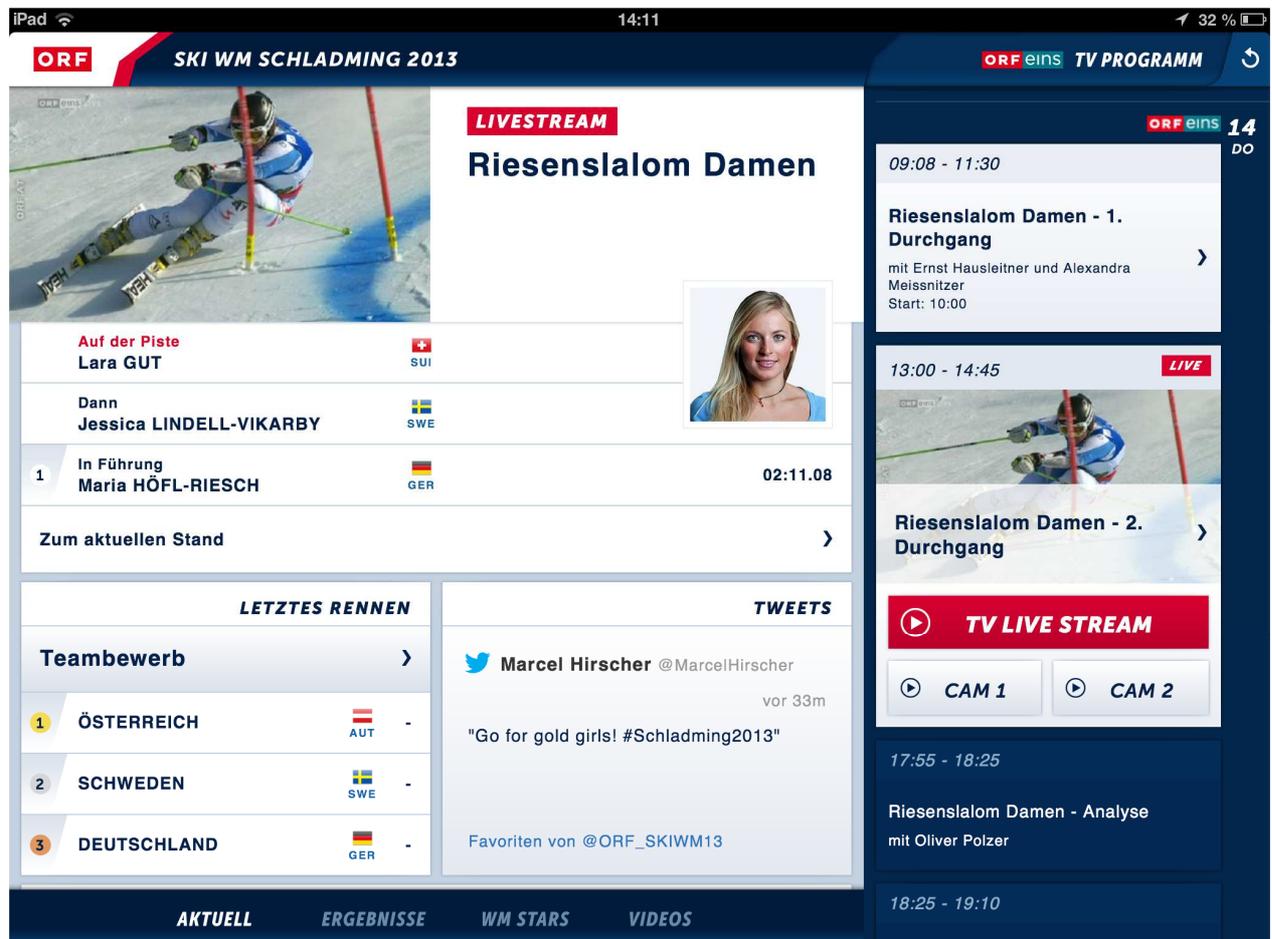
(Abb. 1)

Während die Inhalte der Kategorien „TV-Programm“, „WM-Stars“, „WM-Geschichte“, „Wetter“, „Cam 1“ und „Cam 2“ direkt unter der URL <http://tv.ORB.at/skiwm2013/> abrufbar waren, erfolgte hinsichtlich der Inhalte der Kategorie „TV-Stream“ eine Verlinkung auf das Online-Teilangebot <http://sport.ORB.at/skiwm2013/> bzw. das Online-Angebot <http://tvthek.ORB.at/live>. Die Kategorie „WM-News“ verlinkte ebenfalls auf das Online-Teilangebot <http://sport.ORB.at/skiwm2013/>. Diese über die Kategorie „WM-News“ vorgenommene Verknüpfung zum Online-Teilangebot <http://sport.ORB.at/skiwm2013/> führte wiederum zu den Kategorien „TV-Stream“, „Cam 1“, „Cam 2“ sowie zu den weiteren Kategorien „Ergebnisse Herren“, „Ergebnisse Damen“, „WM-Programm“, „Medaillenspiegel“, „Twitter-Überblick“, „Ski-WM im TV“, „Videohighlights“, „ORF SPORT+“ und „Mail an sport.ORB.at“ (siehe Abb. 2) wobei sich die Inhalte der Kategorie „Videohighlights“ unter dem Online-Angebot <http://insider.ORB.at/> fanden.



(Abb. 2)

Die für die Nutzung auf mobilen Endgeräten – nämlich iPhones, iPads, Android-Smartphones und Android-Tablets – zur Verfügung gestellte „mobile App“ enthielt die Kategorien „Aktuell“, „Ergebnisse“, „WM-Stars“ und „Videos“ sowie in der Darstellung für iPhones und Android-Smartphones die zusätzliche Kategorie „Programme“, die bei iPads und Android-Tablets als fester Bestandteil aller Kategorien in die Darstellung integriert war. Unter der Kategorie „Programme“ waren während der Liveberichterstattung zusätzlich die Kategorien „TV Live Stream“, „Cam 1“ und „Cam 2“ abrufbar (siehe Abb. 3).



(Abb. 3)

Die Kategorien „Aktuell“ und „Ergebnisse“ der „mobilen App“ wurden mit Inhalten aus den vom ORF bereitgestellten Online-Teilangeboten <http://tv.ORF.at/skiwm2013/> sowie <http://sport.ORF.at/skiwm2013/> gespeist. Die Inhalte der Kategorie „WM Stars“ der „mobilen App“ wurden aus dem vom ORF bereitgestellten Online-Teilangebot <http://tv.ORF.at/skiwm2013/> und die Inhalte der Kategorie „Videos“ aus dem Online-Angebot <http://insider.ORF.at/> aggregiert.

Auf der „mobilen App“ war somit ein einheitliches Angebot der angebotenen Inhalte vorhanden, wobei die abrufbaren Inhalte aus den Online-(Teil-)Angeboten <http://tv.ORF.at/skiwm2013/>, <http://sport.ORF.at/skiwm2013/> und <http://insider.ORF.at/> gespeist wurden.

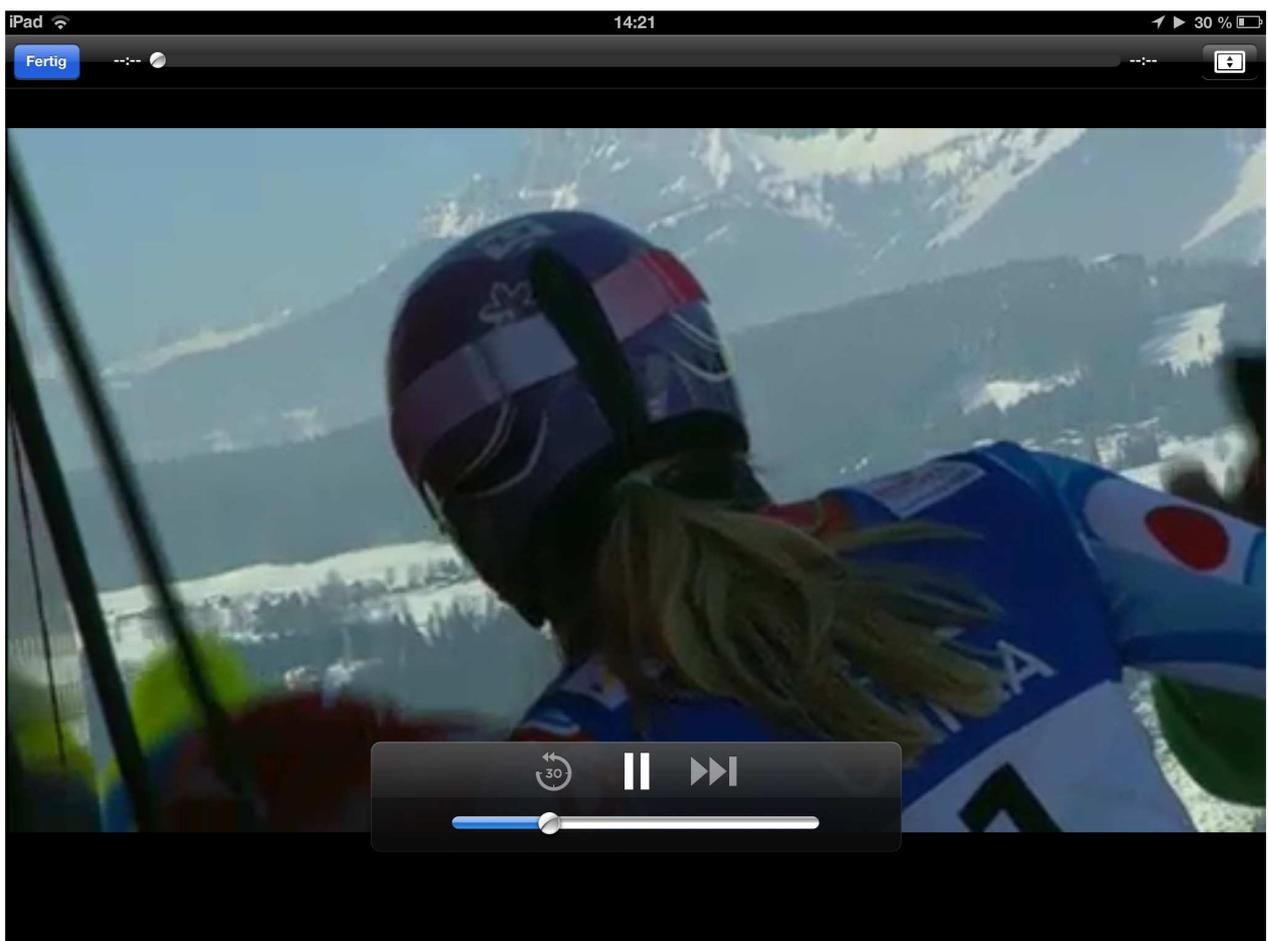
Auf der „mobilen App“ wurde eine Aggregation der unterschiedlichen vom ORF im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming für die Nutzung durch einen Web-Browser angebotenen Inhalte vorgenommen, die aus unterschiedlichen Online-(Teil-)Angeboten des ORF gespeist wurde. Im Unterschied dazu war auf keinem vom ORF für die Nutzung durch einen Web-Browser vorgesehenen Online-Angebot ein

Gesamtangebot der vom ORF im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming angebotenen Inhalte vorhanden. Vielmehr wurden zu einem großen Teil Verlinkungen zwischen den einzelnen Online-(Teil-)Angeboten des ORF vorgenommen.

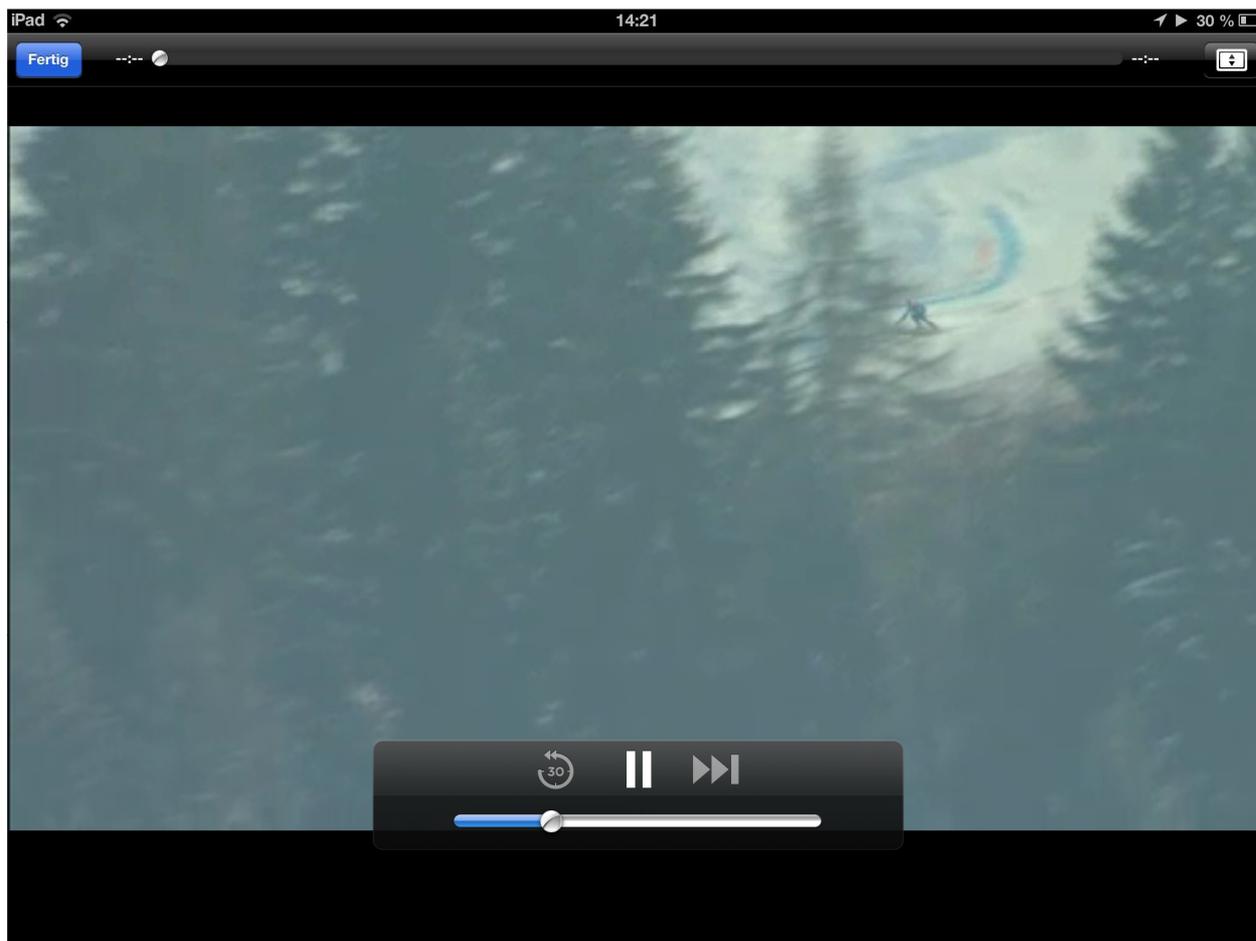
Im Rahmen des vom ORF angebotenen Online-Angebotes zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming wurden vom 04.02.2013 bis zum 17.02.2013 sowohl unter der „mobilen App“ (Kategorien „TV Live Stream“, „Cam 1“ und „Cam 2“) als auch dem Online-Teilangebot <http://tv.ORF.at/skiwm2013/> (Kategorien „TV-Stream“, „Cam 1“ und „Cam 2“) verschiedene Livekameras angeboten.

In der „mobilen App“ gelangte man unter dem Button „TV Live Stream“ zu einem online bereitgestellten Stream des Fernsehprogramms ORF eins. Auch in dem für die Nutzung durch einen Web-Browser vorgesehenen Online-Teilangebot <http://tv.ORF.at/skiwm2013/> war unter der Kategorie „TV-Stream“ das Programm ORF eins online bereitgestellt.

Zusätzlich zur Online-Bereitstellung des Fernsehprogramms ORF eins waren sowohl auf der „mobilen App“ als auch dem Online-Teilangebot <http://tv.ORF.at/skiwm2013/> zwei weitere Livestreams mit alternativen Kamerapositionen (Startbereich, Gegenhang) unter den Kategorien „Cam 1“ und „Cam 2“ abrufbar (siehe Abb. 4 und 5). Die im Online-Angebot zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming unter den Kategorien „Cam 1“ und „Cam 2“ eingebundenen Einstellungen waren zeitweise auch in der Übertragung des Fernsehprogramms ORF eins sowohl im Online-Angebot zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming (über Webbrowser und die „mobile App“) als auch im Fernsehen enthalten.



(Abb. 4)



(Abb. 5)

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Angebotskonzepten für die Online-Angebote „TVthek.ORF.at“, „TV.ORF.at“, „sport.ORF.at“ und „insider.ORF.at“, zur Nichtuntersagung dieser Angebotskonzepte durch die KommAustria und zum konkreten Inhalt der Angebotskonzepte für die Online-Angebote „TV.ORF.at“, „sport.ORF.at“ und „insider.ORF.at“ ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass die „App zur Ski-WM“ sowohl als für die Nutzung durch einen Web-Browser vorgesehenes Online-Angebot als auch als „mobile App“ für die Nutzung auf mobilen Endgeräten – nämlich iPhones, iPads, Android-Smartphones und Android-Tablets – zur Verfügung stand, ergibt sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in das für Web-Browser zur Verfügung gestellte Online-Angebot des ORF als auch den iTunes Store bzw. den Google Play Store sowie den diese Feststellungen bestätigenden Stellungnahmen des ORF in diesem Verfahren. Die Feststellung, dass die „App zur Ski-WM“ vom ORF im Zeitraum vom 01.02.2013 bis zum 21.02.2013 angeboten wurde, ergibt sich aus dem Vorbringen des ORF in seiner Stellungnahme vom 02.04.2013.

Die Feststellungen zu den im Zusammenhang mit der Berichterstattung zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming verwendeten Kategorien in den Online-(Teil-)Angeboten des ORF sowie der Auffindbarkeit der unterschiedlichen Inhalte in den Online-(Teil-)Angeboten des ORF ergeben sich aus den während der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming angefertigten Aufzeichnungen der betreffenden Online-(Teil-)Angebote des ORF durch die KommAustria. Die Abbildungen 1 und 2 stellen von der KommAustria am 14.02.2013 angefertigte Screenshots der Online-(Teil-)Angebote

<http://tv.ORF.at/skiwm2013/> und <http://sport.ORF.at/skiwm2013/> dar. Die diesbezüglichen Feststellungen der KommAustria decken sich insoweit auch mit den Ausführungen des ORF in seinen Stellungnahmen.

Die Feststellungen zu den im Zusammenhang mit der Berichterstattung zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming verwendeten Kategorien in der „mobilen App“ zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming sowie der Aggregation der Inhalte aus den unterschiedlichen Online-(Teil-)Angeboten des ORF ergeben sich aus der während der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming am 14.02.2013 vorgenommenen Einsichtnahme der KommAustria in die vom ORF bereitgestellte „mobile App“. Die Abbildung 3 wurde von der KommAustria durch Einsichtnahme in die „mobile App“ am 14.02.2013 hergestellt. Die Feststellungen der KommAustria zu den in der „mobilen App“ verwendeten Kategorien sowie der Aggregation der Inhalte wurden vom ORF, dem außerdem die von der KommAustria angefertigten Screenshots auszugsweise übermittelt wurden, im Verfahren auch nicht bestritten. Die Feststellung, dass auf der „mobile App“ ein Gesamtangebot von im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming vom ORF bereitgestellten Inhalten zur Verfügung stand, ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in das bereitgestellte mobile Angebot. Die Feststellung, dass im Unterschied dazu auf keinem vom ORF für die Nutzung durch einen Web-Browser vorgesehenen Online-Angebot ein Gesamtangebot von im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming vom ORF bereitgestellten Inhalten zur Verfügung stand, ergibt sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in die Online-(Teil-)Angebote <http://tv.ORF.at/skiwm2013/>, <http://sport.ORF.at/skiwm2013/> und <http://insider.ORF.at> sowie aus den Stellungnahmen des ORF in diesem Verfahren.

Die Feststellungen, dass im Rahmen des vom ORF angebotenen Online-Angebotes zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming vom 04.02.2013 bis zum 17.02.2013 sowohl unter der „mobilen App“ als auch dem Online-Teilangebot <http://tv.ORF.at/skiwm2013/> verschiedene Livekameras angeboten wurden, ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in diese Angebote. Der ORF ist diesen Feststellungen in seinen Stellungnahmen auch nicht entgegengetreten.

Die Feststellung, dass sowohl unter dem Button „TV Live Stream“ der „mobilen App“ als auch unter der Kategorie „TV-Stream“ des Online-Teilangebotes <http://tv.ORF.at/skiwm2013/> ein Stream des Fernsehprogramms ORF eins abrufbar war, ergibt sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in die betreffenden Angebote sowie den Ausführungen des ORF in seinen Stellungnahmen.

Die Feststellungen zum Inhalt der zusätzlich zur Online-Bereitstellung des Fernsehprogramms ORF eins bereitgestellten zwei weiteren Livestreams ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in das Online-Angebot, die durch die von der KommAustria am 14.02.2013 angefertigten Screenshots der Kategorien „Cam 1“ und „Cam 2“ der „mobilen App“ (Abb. 4 und 5) untermauert werden. Die Feststellung, dass die Inhalte der zwei weiteren Livestreams teilweise auch in der Fernsehübertragung auf ORF eins enthalten waren, ergibt sich aus den glaubwürdigen Ausführungen des ORF in seiner Stellungnahme vom 14.03.2013.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 35 ORF-G iVm § 13 Abs. 3 Z 13 KOG obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

### **„Rechtsaufsicht**

**§ 36.** (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

[...]

3. von Amts wegen

a. soweit der begründete Verdacht besteht, dass gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 bereitgestellte Angebote oder gemäß § 3 Abs. 8 veranstaltete Programme nicht dem durch die §§ 4b bis 4f und die Angebotskonzepte (§ 5a), einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilter Auflagen gezogenen Rahmen entsprechen;

b. ...

(2) – (4) ...“

§ 36 Abs. 1 Z 3 lit. a ORF-G bestimmt somit, dass, „soweit der begründete Verdacht besteht, dass gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 bereitgestellte Angebote oder gemäß § 3 Abs. 8 veranstaltete Programme nicht dem durch die §§ 4b bis 4f und die Angebotskonzepte (§ 5a), einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilter Auflagen gezogenen Rahmen entsprechen“, die Regulierungsbehörde von Amts wegen zu entscheiden hat.

§ 4f Abs. 2 ORF-G normiert Verbote bei der Bereitstellung gewisser Online-Angebote, darunter unter Z 28 ein Verbot eigens für mobile Endgeräte gestalteter Angebote.

Da es sich bei der „mobilen App“ nach der vorläufigen Auffassung der KommAustria nicht nur um eine Formatanpassung des für die Nutzung durch Web-Browser zur Verfügung gestandenen Online-Angebotes zu handeln schien, sondern die Inhalte der im Rahmen der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming bereitgestellten „mobilen App“ aus unterschiedlichen Online-(Teil-)Angeboten des ORF gespeist wurden, war der begründete Verdacht, wonach die inkriminierte „mobile App“ gegen §§ 3 Abs. 5 Z 2 iVm § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G verstoße, hinreichend gegeben.

## **4.2. Rechtliche Grundlagen**

§ 3 ORF-G lautet auszugsweise:

### **„Versorgungsauftrag**

**§ 3.** (1) Der Österreichische Rundfunk hat unter Mitwirkung aller Studios

1. für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und

2. für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens zu sorgen.

Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden.

(2) – (4) ...

(4a) Der Österreichische Rundfunk kann nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit die Programme nach Abs. 1 Z 1 und 2 sowie nach Abs. 8 gleichzeitig mit der Ausstrahlung ohne Speichermöglichkeit online bereitstellen. Er kann weiters diese Programme um bis zu 24 Stunden zeitversetzt ohne Speichermöglichkeit online bereitstellen. Der Beginn und das Ende der zeitgleichen und zeitversetzten Bereitstellung eines solchen Programms ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Bereitstellung kann nur unverändert erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Ausstrahlungslücken, die aus rechtlichen Gründen erforderlich sind oder die durch Auslassung von kommerzieller Kommunikation entstehen. Derartige Ausstrahlungslücken können durch Wiederholung von Programmelementen, welche innerhalb der vergangenen 24 Stunden im selben Programm ausgestrahlt wurden, geschlossen werden. Ein Ersatz von Ausstrahlungslücken durch kommerzielle Kommunikation ist unzulässig.

(5) Zum Versorgungsauftrag zählt auch

1. ...

2. die Bereitstellung von mit Rundfunkprogrammen nach Abs. 1 und Abs. 8 im Zusammenhang stehenden Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f.

(6) – (8) ...“

§§ 4e und 4f ORF-G lauten auszugsweise:

### **„Besonderer Auftrag für ein Online-Angebot**

**§ 4e.** (1) Der Österreichische Rundfunk hat zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) auch ein Online-Angebot bereitzustellen, das insbesondere sendungsbegleitende und in direktem Zusammenhang mit seinen Rundfunkprogrammen stehende Inhalte zu umfassen hat. Dieses Online-Angebot hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu beinhalten:

1. Information über den Österreichischen Rundfunk und seine gemäß § 3 veranstalteten Programme und bereitgestellten Angebote;

2. eine tagesaktuelle Überblicksberichterstattung (Abs. 2);

3. die Begleitung der in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 ausgestrahlten Sendungen (sendungsbegleitende Inhalte; Abs. 3) und

4. einen Abrufdienst für die in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 ausgestrahlten Sendungen (Abs. 4).

(2) Die Überblicksberichterstattung (Abs. 1 Z 2) besteht aus Text und Bild und kann einzelne ergänzende Audio-, audiovisuelle und interaktive Elemente sowie Podcasts (Audio und Video) umfassen. Sie bezieht sich auf die wichtigsten tagesaktuellen Geschehnisse aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik, Wetter, Kultur, Wissenschaft, Sport, Volksgruppen und Religion auf internationaler, europäischer, und bundesweiter Ebene. Die einzelnen Elemente der Berichterstattung sind nur für die Dauer ihrer Aktualität, längstens jedoch sieben Tage ab Bereitstellung zum Abruf über die Plattform des Österreichischen Rundfunks bereitzustellen. Die Bereitstellung älterer Elemente der Berichterstattung, die in unmittelbarem Zusammenhang zur aktuellen Berichterstattung stehen, ist für die Dauer der Veröffentlichung der aktuellen Berichte zulässig. Die Berichterstattung darf nicht vertiefend und in ihrer Gesamtaufmachung und -gestaltung nicht mit dem Online-Angebot von Tages- oder Wochenzeitungen oder Monatszeitschriften vergleichbar sein und kein Nachrichtenarchiv umfassen. Gesonderte Überblicksberichterstattung auf Bundesländerebene ist zulässig, jedoch auf bis zu 80 Tagesmeldungen pro Bundesland pro Kalenderwoche zu beschränken. Aktualisierungen von Tagesmeldungen im Tagesverlauf gelten nicht als neue Tagesmeldungen. Lokalberichterstattung ist nur im Rahmen der Bundes- und Länderberichterstattung zulässig und nur soweit lokale Ereignisse von bundesweitem oder im Falle der Länderberichterstattung von landesweitem Interesse sind. Eine umfassende lokale Berichterstattung ist unzulässig.

(3) Sendungsbegleitende Inhalte (Abs. 1 Z 3) sind:

1. Informationen über die Sendung selbst und die daran mitwirkenden Personen sowie damit im Zusammenhang stehender Sendungen, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts (Audio und Video), und

2. Informationen zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts (Audio und Video), soweit dabei auf für die jeweilige Hörfunk- oder Fernsehsendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und dieses Angebot thematisch und inhaltlich die Hörfunk- oder Fernsehsendung unterstützend vertieft und begleitet.

Sendungsbegleitende Inhalte sind jeweils durch Angabe der Bezeichnung und des Ausstrahlungsdatums jener Hörfunk- oder Fernsehsendung zu bezeichnen, welche sie begleiten. Sendungsbegleitende Angebote dürfen kein eigenständiges, von der konkreten Hörfunk oder Fernsehsendung losgelöstes Angebot darstellen und nicht nach Gesamtgestaltung und -inhalt dem Online-Angebot von Zeitungen und Zeitschriften entsprechen; insbesondere darf kein von der Begleitung der konkreten Hörfunk- oder Fernsehsendungen losgelöstes, vertiefendes Angebot in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik, Kultur und Wissenschaft (einschließlich Technologie), Sport, Mode- und Gesellschaftsberichterstattung bereitgestellt werden. Sendungsbegleitende Inhalte gemäß Z 2 dürfen nur für einen dem jeweiligen Sendungsformat angemessenen Zeitraum bereitgestellt werden, das sind längstens 30 Tage nach Ausstrahlung der Sendung bzw. bei Sendereien 30 Tage nach Ausstrahlung des letzten Teils der Sendereihe. Die Bereitstellung von sendungsbegleitenden Inhalten in einem angemessenen Zeitraum vor Ausstrahlung der jeweiligen Sendung ist zulässig, soweit der konkrete Sendungsbezug gewahrt bleibt.

(4) ...

(5) Das Online-Angebot gemäß Abs. 1 bis 4 darf erst nach Erstellung eines Angebotskonzeptes (§ 5a) bereitgestellt werden und ist keiner Auftragsvorprüfung zu unterziehen. Sind durch die kommerzielle Verwertung der Angebote gemäß Abs. 1 die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, ist eine Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b) durchzuführen.

### **Bereitstellung weiterer Online-Angebote**

**§ 4f.** (1) Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit über das Angebot nach § 4e hinaus weitere Online-Angebote bereitzustellen, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) leisten. Darunter fallen auch Abrufdienste. Solche Angebote dürfen nur nach Erstellung eines Angebotskonzeptes (§ 5a) erbracht werden; sind die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, ist eine Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b) durchzuführen.

(2) Folgende Online-Angebote dürfen nicht im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags bereitgestellt werden:

1. – 27. ...

28. eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote.“

§ 5a ORF-G lautet auszugsweise:

### **„Angebotskonzept**

**§ 5a.** (1) ...

(2) Angebotskonzepte sind nach ihrer erstmaligen Erstellung sowie nach jeder nicht bloß geringfügigen Änderung der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat binnen acht Wochen nach Übermittlung die Verbesserung des Angebotskonzeptes aufzutragen, wenn das Angebotskonzept unvollständig ist. Die Regulierungsbehörde hat binnen acht Wochen nach Übermittlung des vollständigen Angebotskonzeptes die Durchführung des Angebotskonzeptes zu untersagen, wenn die Veranstaltung oder Bereitstellung des betreffenden Programms oder Angebots gegen die Vorgaben dieses Gesetzes verstoßen würde oder eine Auftragsvorprüfung gemäß §§ 6 bis 6b durchzuführen

wäre. Hat die Regulierungsbehörde innerhalb der genannten Frist die Durchführung des Angebotskonzepts nicht untersagt, hat der Österreichische Rundfunk das Angebotskonzept auf seiner Website leicht auffindbar, unmittelbar und für die Dauer seiner Gültigkeit ständig zugänglich zu machen. Das Programm oder Angebot darf beginnend mit der Veröffentlichung des Angebotskonzepts veranstaltet oder bereitgestellt werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Angebotskonzepte, die im Rahmen einer Auftragsvorprüfung erstellt werden (§ 6a Abs. 1). Er findet auf im Rahmen einer Auftragsvorprüfung erstellte und genehmigte Angebotskonzepte nur bei neuerlichen, nicht bloß geringfügigen Änderungen Anwendung, sofern nicht wiederum eine Angebotsvorprüfung durchzuführen ist.

(4) Der Österreichische Rundfunk hat sich bei der konkreten Ausgestaltung seiner Programme und Angebote vom jeweiligen Angebotskonzept leiten zu lassen und die dadurch gezogenen Grenzen einzuhalten.“

#### **4.3. Verletzung des § 3 Abs. 5 Z 2 iVm § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G**

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G zählt zum Versorgungsauftrag auch die Bereitstellung von mit Rundfunkprogrammen nach Abs. 1 und Abs. 8 im Zusammenhang stehenden Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f.

Zunächst ist der Frage nachzugehen, ob es sich bei dem inkriminierten Angebot um ein Online-Angebot gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G handelt.

Das ORF-G enthält keine Definition dessen, was unter einem „Online-Angebot“ zu verstehen ist. Die KommAustria hat im Bescheid vom 25.01.2012, KOA 11.260/11-018, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 25.04.2012, GZ 611.009/0002-BKS/2012 sowie mit Erkenntnis des VwGH vom 22.10.2012, ZI. 2012/03/0070, im Zusammenhang mit den vom ORF im sozialen Netzwerk Facebook bereitgestellten Online-Angeboten ausgeführt, dass sie grundsätzlich davon ausgeht, dass „ein Online-Angebot im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G ein publizistisches, an die allgemeine Öffentlichkeit gerichtetes Angebot darstellt, das über ein elektronisches Kommunikationsnetz („Online“) verbreitet wird“.

Die KommAustria hat diesbezüglich außerdem festgehalten, dass sich Anhaltspunkte für den Umfang der Definition des Begriffs „Online-Angebot“ auch aus der Begründung zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ablesen lassen, der im Wesentlichen die Ergebnisse des deutschen Beihilfeverfahrens in den Rundfunkrechtsbestand eingearbeitet hat. Wie die KommAustria im Bescheid vom 25.01.2012, KOA 11.260/11-018, ausgeführt hat, sind die Kernelemente der Definition derartiger Telemedien, wie es in der deutschen Terminologie anstelle von Online-Angeboten heißt, die Folgenden [Hervorhebung nicht im Original]:

*„Telemedien, die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und Deutschlandradio angeboten werden, setzen [...] eine journalistisch-redaktionelle Veranlassung und journalistisch-redaktionelle Gestaltung des betreffenden Angebots voraus. Der Begriff ‚journalistisch-redaktionell‘ verlangt eine planvolle Tätigkeit mit dem Ziel der Herstellung und zeitnahen Weitergabe eines Angebots, das [...] als Beitrag zur Meinungsbildung genügt. Als journalistisch-redaktionelle Tätigkeitsschwerpunkte kommen insbesondere die recherchierende Sammlung, die auswählende und gewichtende Bewertung recherchierter Quellen sowie die systematisierende und strukturierende sprachliche oder sonstige Aufbereitung in Betracht. Eine Veranlassung ist z.B. dann gegeben, wenn der journalistisch-redaktionell bearbeitete Gegenstand öffentliche Relevanz aufweist. Journalistisch-redaktionelle Gestaltung ist gegeben, wenn das für das in Bearbeitung befindliche Angebot ausgewählte Material in eigenständiger Weise in Text, Bild oder Ton geformt wird. Somit sind zufällige Ansammlungen (unredigierte Chats, Messergebnisse), nicht bearbeitete Wiedergaben (Web-Kamera, Foto-Galerie) oder nicht gewichtete Inhalte (aufgelistete Agenturmeldungen) Beispiele für Angebote, die das Merkmal journalistisch-redaktionell nicht erfüllen.“*

Die KommAustria geht weiterhin davon aus, dass diese Grundsätze auf die Frage der Abgrenzung bzw. Definition eines Online-Angebots im Sinne des ORF-G angewendet werden können. Vor dem Hintergrund dieser Definition von Online-Angeboten kann für den vorliegend zu beurteilenden Fall festgehalten werden, dass die vom ORF im Rahmen der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming bereitgestellte „mobile App“ ein journalistisch-redaktionell veranlassenes bzw. ein journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot und eine planvolle Tätigkeit dargestellt hat. Die unter der „mobilen App“ zur Verfügung gestellten Inhalte wurden vom ORF insofern redaktionell gestaltet, als von ihm eine Auswahl aus den im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming in den sonstigen Online-Angeboten des ORF zur Verfügung stehenden Inhalten getroffen wurde. Im Rahmen der Bereitstellung der „mobilen App“ kam es zu einer strukturierten Neuzusammenstellung von Inhalten, die in unterschiedlichen Online-(Teil-)Angeboten des ORF zur Verfügung standen.

Nach Auffassung des Public-Value-Beirates könne aus publizistischer- und kommunikationswissenschaftlicher Sicht erst dann von einem „neuen Angebot“ gesprochen werden, wenn dafür auch auf anderem Wege nicht zugängliche, also ausschließlich für das „neue Angebot“ produzierte, „neue Inhalte“ bereitgestellt würden. Dies sei im konkreten Fall nicht erfolgt. Die Auswahl habe bestehende und auch via Web zugängliche Inhalte in eine neue technische Umgebung transferiert. Neu sei somit die „mobile App“, aber nicht ihr Inhalt gewesen, der aus einer Auswahl inhaltlich-redaktionell nicht weiter bearbeiteter ORF-Angebote bestanden habe.

Dem Public-Value-Beirat ist insoweit zuzustimmen, als von einem Online-Angebot jedenfalls gesprochen werden kann, wenn ein Angebot neue – vom ORF auch nicht im Rahmen anderer Online-Angebote zur Verfügung stehender – Inhalte bereitstellt. Entgegen der Auffassung des Public-Value-Beirates geht die KommAustria jedoch im vorliegenden Fall davon aus, dass beim gezielten und strukturierten Zusammenstellen von bestehenden Inhalten aus unterschiedlichen Online-(Teil-)Angeboten des ORF eine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit vorliegt, durch die ebenfalls ein neues Online-Angebot entsteht. Die in den Online-(Teil-)Angeboten <http://tv.ORF.at/skiwm2013/>, <http://sport.ORF.at/skiwm2013/> und <http://insider.ORF.at/> zur Verfügung gestandenen Inhalte wurden vom ORF einer auswählenden und gewichtenden Bewertung unterzogen und das für die „mobile App“ ausgewählte Material in eigenständiger Weise in Text und Bild zu einem selbständigen Angebot für die Konsumenten geformt.

Diese Sichtweise deckt sich auch mit der in der deutschen Literatur vertretenen Auffassung zur Abgrenzung der Apps der deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, wo beispielsweise in Bezug auf die „heute“-App des ZDF festgehalten wird, dass aufgrund des Umstandes, dass es sich gerade um keine identische Kopie des Online-Auftritts unter „www.heute.de“ handelt, eine journalistisch-redaktionelle Aufbereitung und damit ein selbständiges Angebot vorliegt (vgl. jüngst *Schmidtmann*, Die neue „heute“-App des ZDF – ein presseähnliches Angebot), ZUM 7/2013, 536 (538)).

An dieser Beurteilung ändert daher auch das Vorbringen des ORF, wonach die „mobile App“ die drei bestehenden Online-Teilangebote [sport.ORF.at/skiwm2013](http://sport.ORF.at/skiwm2013/), [tv.ORF.at/skiwm2013](http://tv.ORF.at/skiwm2013/) und den entsprechenden Channel auf [insider.ORF.at](http://insider.ORF.at/) dargestellt bzw. den Zugang hierzu hergestellt und dabei im Sinne der technologieneutralen Nutzung nur geringfügige formale Anpassungen durchgeführt habe, nichts. Nach Auffassung des ORF habe die inkriminierte Bereitstellung keine Content-„Neu-Aggregation“ von Web-Inhalten beinhaltet, zumal die angeführten Online-(Teil-)Angebote miteinander nicht nur inhaltlich, sondern insbesondere auch durch wechselseitige Verlinkung formal im engen Zusammenhang standen. Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen zum Wesen eines Online-Angebotes, vermag dieses Vorbringen des ORF jedoch die Auffassung der KommAustria, dass das verfahrensgegenständliche Angebot journalistisch-redaktionell gestaltet wurde und es sich deshalb um ein Online-Angebot gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G gehandelt hat, nicht zu erschüttern. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sich die redaktionelle

Bearbeitung nicht bloß in einer allenfalls Randbereiche betreffenden Kürzung manifestiert hat, sondern hinsichtlich Umfang, Gewichtung und Tiefe eine wesentliche Neuzusammenstellung bestehender Inhalte der Online-Angebote sport.ORF.at/skiwm2013, tv.ORF.at/skiwm2013 und dem entsprechenden Channel auf insider.ORF.at vorgenommen wurde. Nach Auffassung der KommAustria ist gerade auch aus Nutzersicht anzunehmen, dass das Angebot als eigenständiges Angebot wahrgenommen wurde, da der ORF dabei Funktionalitäten in Form einer „kompakten“ und redaktionell bearbeiteten Zusammenstellung der wichtigsten Informationen zur Ski-WM bereitgestellt hat, die sich der Nutzer abseits der mobilen App erst selbst mit einem gewissen Mehraufwand auf verschiedenen anderen Online-Angeboten des ORF „zusammensuchen“ hätte müssen. Für die KommAustria steht außer Zweifel, dass gerade in dieser Neu-Aggregation von Inhalten eine klassische Form journalistisch-redaktioneller Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Sportberichterstattung, zu erblicken ist, die nutzerseitig entsprechend nachgefragt wird.

Gemäß § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G dürfen vom ORF eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote nicht im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags bereitgestellt werden.

In der Begründung des Abänderungsantrages (AA-126 BlgNR, 24. GP) wurde dazu ausgeführt:

*„Online-Angebote des ORF sind zwar über mobile Endgeräte empfangbar, eigens für solche Geräte gestaltete Angebote, wie sie bereits von einigen Verlegern klassischer periodischer Printmedien erbracht werden, sollen vom ORF jedoch nicht geschaffen werden. Davon unberührt sind lediglich technische Optimierungen, wie zB Formatanpassungen, die kein inhaltliches Mehrangebot darstellen, oder Abrufdienste wie zB die ORF TV-Thek. Diese bleiben auf mobilen Endgeräten zulässig. Z 28 ermöglicht daher die technologieneutrale Nutzung bestehender Online-Angebote des ORF auf mobilen Endgeräten, untersagt jedoch die Schaffung eigens für mobile Endgeräte bestimmter Angebote.“*

Die KommAustria kann somit nicht erkennen, dass es sich bei der vom ORF bereitgestellten „mobilen App“ zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming um bloße technische Optimierungen bzw. Formatanpassungen eines vom ORF im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming für die Nutzung durch einen Web-Browser bereitgestellten Online-Angebotes gehandelt hat. Das vom ORF im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming im Rahmen der „mobilen App“ zur Verfügung gestellte Online-Angebot hat sich hinsichtlich der Bereitstellung eines Gesamtangebotes mit keinem vom ORF bereitgestellten Online-Angebot gedeckt. Anders ausgedrückt war es nur einem Nutzer der „mobilen App“ möglich, ein gesamthaftes und kompaktes Online-Angebot zur Ski-Weltmeisterschaft zu nutzen, während dem Nutzer des „herkömmlichen“ Online-Angebotes lediglich verschiedene – wechselweise verlinkte – Online-(Teil-)Angebote mit abweichendem Funktionalitäts- und Aggregationsumfang zur Verfügung gestellt wurden. Aus dieser Gegenprobe, dass ein Nutzer des regulären Online-Angebotes keinen Zugang zu einem vergleichbar (kompakten) redaktionell aufbereiteten Angebot zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming hatte, folgt daher, dass es sich um ein eigens für mobile Endgeräte gestaltetes Angebot gehandelt hat.

Da zusammengefasst die vom ORF im Rahmen der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming bereitgestellte „mobile App“ zur Ski WM als Online-Angebot keine Entsprechung in einem vom ORF für nicht-mobile Endgeräte bereitgestellten Online-Angebot hatte und es sich somit um ein eigens für mobile Endgeräte gestaltetes Online-Angebot gehandelt hat, war daher im Hinblick auf die vom ORF im Zeitraum vom 01.02.2013 bis zum 21.02.2013 bereitgestellten „mobilen App“ eine Verletzung der § 3 Abs. 5 Z 2 iVm § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G festzustellen (Spruchpunkt 1).

In Würdigung des Vorbringens des ORF war hingegen im Hinblick auf die von der KommAustria zunächst vermutete Verletzung des ORF-G durch die Bereitstellung von

zusätzlich zu dem online bereitgestellten Stream des Fernsehprogramms ORF eins angebotenen zwei weiteren Livestreams von keiner Verletzung des ORF-G auszugehen. Entgegen der in der Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens vertretenen Auffassung geht die KommAustria nunmehr davon aus, dass die beiden zusätzlichen Livestreams von dem vom ORF vorgelegten und von der KommAustria nicht untersagten Angebotskonzept zu „TV.ORF.at“ gedeckt waren. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des Umstandes, dass die beiden zusätzlich angebotenen Livestreams insofern als sendungsbegleitende Inhalte iSd § 4e Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 ORF-G angesehen werden können, weil diese keine eigenständigen, von der konkreten Fernsehsendung losgelösten Angebote dargestellt haben. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass die beiden Livestreams, die die Übertragung von Bildern der einzelnen Skirennfahrer aus alternativen Kamerapositionen (Startbereich, Gegenhang o.ä.) beinhalteten, einerseits teilweise in die im Fernsehprogramm ORF eins übertragene Sportberichterstattung zu dem jeweiligen Läufer eingebunden wurden und andererseits keiner eigenen Funktionalität zugänglich waren. Wäre es hingegen zu einer Liveübertragungen von Inhalten gekommen, die im linearen Fernsehprogramm keine Berücksichtigung fanden und somit einer eigenen Funktionalität zugänglich wären (wie die in den Erläuterungen zur RV 611 B1gNR, 24 GP, zu § 4f ORF-G genannten Angebote, die den Zugang zu Sportübertragungen bei olympischen Spielen ermöglichen), wäre zu prüfen, ob die Bereitstellung dieser Angebote von den vom ORF der KommAustria übermittelten Angebotskonzepten erfasst ist bzw. ob das gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot dem durch § 4e ORF-G gezogenen Rahmen entspricht oder ein Verstoß gegen §§ 4e iVm § 4f Abs. 1 iVm § 5a Abs. 2 ORF-G vorliegt bzw. allenfalls ein Auftragsvorprüfungsverfahren gemäß § 6 ORF-G durchzuführen ist. Vor dem Hintergrund, dass bei den im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming zur Verfügung gestellten zusätzlichen Kamera-Streams keine audiovisuellen Informationen bereitgestellt wurden, die nicht *auch* zeitgleich im Fernsehen ausgestrahlt wurden, geht die KommAustria nunmehr davon aus, dass es sich im vorliegenden Fall um sendungsbegleitende Inhalte iSd § 4e Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 ORF-G gehandelt hat, deren Bereitstellung sich gerade noch unter die entsprechende Beschreibung im Angebotskonzept für „TV.ORF.at“ subsumieren lässt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **4.4. Veröffentlichungsverpflichtung (Spruchpunkt 2)**

Der Ausspruch über die Veröffentlichung des eine Rechtsverletzung feststellenden Teils des Bescheides (Spruchpunkt 2.1) stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, ZI. 2003/04/0045). Nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs ist die Veröffentlichung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „*tunlichst* der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung auf der Hauptseite der Online-Angebote <http://tv.ORF.at>, <http://sport.ORF.at> und <http://insider.ORF.at> jeweils im Rahmen des redaktionellen Teils des jeweiligen Online-Angebotes soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden, wobei sich die Veröffentlichung des Spruchpunktes 1. über einen Zeitraum von einer Kalenderwoche aus dem Umstand der über einen längeren Zeitraum erfolgten Verletzung ergibt.

Der Auftrag zur Vorlage der Aufzeichnung (Spruchpunkt 2.2) stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G und dient zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung (vgl. dazu VwGH 23.05.2007, ZI. 2006/04/0204).

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 12. August 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk
2. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz
  1. und 2. vertreten durch Dr. Klaus Kassai, Würzburggasse 30, 1130 Wien, **Amtssigniert per E-Mail**  
**an: gra@orf.at**